

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil der Angebote und der abgeschlossenen Verträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne daß die allgemeinen Bedingungen nochmals zugesandt werden müssen oder im Einzelfall nochmals in Bezug genommen werden müssen.

## 2. Angebote und Umfang

Angebote des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur 60 Tage verbindlich. Für Annahme und Ausführung der Beauftragung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auch eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Inbezugnahmen auf Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. sind nur dann und im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls als vertragsgemäß.

Änderungen und Verbesserungen behalten wir uns hinsichtlich Bauweisen und Ausführung vor.

Das Urheberrecht steht uns in allen Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben etc. zu. Ohne unsere Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder verwandt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

## 3. Montage und Lieferzeit

a) Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit beginnt nicht vor der technischen Klarstellung des Auftrages und nicht bevor der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Höhere Gewalt berechtigt uns auch bei garantierten Lieferzeiten zu angemessenen Verlängerungen der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne daß dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche zustehen. Dem Auftraggeber wird für den Fall höherer Gewalt aber ebenfalls das Recht eingeräumt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Unverzüglich nach Kenntnis über den Eintritt des Falles von höherer Gewalt ist zu informieren. Hierunter fallen auch folgende Fälle: Betriebsstörungen, verspätete Anlieferung von Zubehöriteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit nicht der Auftragnehmer den Eintritt dieser Umstände aus grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz zu vertreten hat oder ein entsprechendes Auswahl- und Organisationsverschulden zugerechnet werden kann, Streik, Aussperrung, sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Naturereignisse, nicht aber hoheitliche bzw. behördliche Maßnahmen.

### ba) Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38 Stunden auf der Basis der 5 Tage Woche.

Die tägliche Arbeitszeit Montag – Donnerstag 7.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 7.00 – 14.00 Uhr einschließlich Pausen.

### bb) Material, Hilfsstoffe

Verbrauchtes Material wird gesondert in Rechnung gestellt, dazu gehört auch Lötmaterial (Silberlot).

Unsere Monteure sind Strom für Kraft, Licht, Heizung und verschleißbare Räume zur Unterbringung ihres Eigentums und der Werkzeuge zur Verfügung zu stellen. Die Richtigkeit der Stundenangaben und Materialmengen bitten wir auf den Stundenzettel (Arbeitsnachweisen) zu bescheinigen. Wir haften ausschließlich für die sorgfältige Auswahl unseres Montagepersonals. Zur umweltschonenden Entsorgung von Öl- und Kältemitteln stellen wir Gebinde zur Verfügung und berechnen Entsorgungskosten.

## 4. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen die direkt ab Herstellerwerk zum Auftraggeber versandt werden, geht die Gefahr mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

Erfolgt die Lieferung ab unserer Betriebsstätte Saarburg erfolgt der Gefahrenübergang bei Anlieferung und Übergabe an den Auftraggeber. Bei Lieferung mit Aufstellung am Tage der Betriebsbereitschaft. Wenn der Versand oder die Aufstellung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert wird, geht in diesen Fällen die Gefahr für die Dauer der hierdurch entstehenden Verzögerungen auf den Auftraggeber über. Wird die Anlage vor Gefahrübergang durch höhere Gewalt oder unabwendbare, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände auf dem Transportweg oder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

## 5. Montage

Vor Beginn der Montage müssen sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftraggebers erledigt sein bzw. so fortgeschritten sein, daß mit der Montage sofort begonnen werden kann und das die Montage ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang anfallende Kosten zu tragen. (Wartezeiten, Anfahrten etc.). Dem Auftragnehmer ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit auf dem vorgelegten Stundenzettel täglich zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer auch weiter verpflichtet, eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der betriebsbereiten Aufstellung zu erteilen.

## 6. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

a) Die Zahlung hat grundsätzlich sofort nach betriebsfertiger Montage bzw. Anlieferung zu erfolgen. Die Preise sind netto zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Es gelten abweichend hiervon die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen.

b) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigenen Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zu stehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Für die Zeit des Eigentumsvorbehaltes bzw. übertragener Rechte hat der Auftraggeber die Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen anzuzeigen und durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Liefergegenstände jederzeit beseitigen und verwerten zu lassen.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt oder vereitelt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Kosten für die Demontage, den Abtransport und die Verwertung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 7. Abnahme

Angelieferte Gegenstände sind vom Auftraggeber entgegenzunehmen, eine installierte Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung / Inbetriebnahme durch Gründe die vom Auftraggeber oder anderen Gewerken zu vertreten sind, noch nicht erfolgen konnte. Dies gilt auch nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebnahme. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

## 8. Gewährleistung

a) Die Gewährleistung bei Lieferungen ohne Montage richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen der VOB-B. Dem Auftragnehmer wird jedoch nachgelassen, unentgeltlich nach seiner Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, dem Auftraggeber bleibt jedoch vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich von den Fehlern schriftlich Anzeige zu machen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Wird dies verweigert, wird der Auftragnehmer von der Gewährsmängelhaftung frei.

Die Gewährsmängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzungen, auf Schäden fehlerhafter Bedienung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten etc.. Gleiches gilt auch für den Fall, daß der Auftraggeber oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen vornehmen. In den Fällen für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke gilt ebenfalls, dass dem Auftragnehmer in der Regel Gelegenheit gegeben wird, eine weitere Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung durchzuführen.

b) Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des verkehrstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in dieser Ziffern nicht verbunden.

Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Bauwerksmängel und beim Verbrauchsgüterkauf vorschreibt. Bei gebrauchten Gegenständen verjähren Sachmängelansprüche bereits in sechs Monaten, sofern nicht ein Verbrauchsgüterkauf im Sinne des Gesetzes vorliegt, in diesem Fall beträgt die Verjährung ein Jahr. Weitergehende oder andere Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns sowie unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

c) Für Mängel an erbrachten Werkleistungen richtet sich die Gewährleistung ausschließlich nach §13 VOB, Teil B, bzw. nach Punkt 8 Absatz b. Eine Werkleistung liegt nur dann vor, wenn der Lohnanteil der Montagearbeiten mehr als 20 % der Auftragssumme ausmacht, bei geringerem Lohnanteil gelten die vorgenannten Bestimmungen unter 8a.

Sind die Mängel zurückzuführen auf Leistungsbeschreibungen oder Anordnungen des Auftraggebers oder auch auf von diesem gelieferte Stoffe und Bauteile oder auf die Beschaffenheit der Vorleistungen des Auftraggebers bzw. anderer Unternehmer, so sind wir von der Gewährleistung frei. Dies gilt nicht, wenn wir die nach § 4 Nr.4 VOB, Teil B, obliegende Mitteilung über zu befürchtende Mängel unterlassen haben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme § 12 Nr. 2 VOB, Teil B. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie auf Grund dieser Umstände verweigert, so kann der Auftraggeber lediglich Minderung der Vergütung verlangen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Beseitigung des Mangels für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Für alle Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt Vorgenanntes entsprechend.

d) Wird dem Auftragnehmer die übernommene Leistung vor dem Gefahrenübergang endgültig unmöglich, so kann der Auftragnehmer bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Ansprüche auf Schadenersatz vom Verträge zurücktreten. Wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern. Ein Rücktrittsrecht steht ihm nur dann zu, wenn die Teilleistung für ihn unbrauchbar ist.

Liegt Leistungsverzug des Auftragnehmers entsprechend der Montage- und Lieferzeit vor, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Verträge nur berechtigt, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzt mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist

die Annahme der Leistung ablehnt, soweit der Auftragnehmer die Nachfrist schuldhaft nicht eingehalten hat.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Rücktritt kann vom Auftraggeber nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird oder entfällt. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt dann nicht vor, wenn der Mangel behoben werden kann, der Auftragnehmer sich hierzu bereit erklärt und die Behebung bzw. eine Abweichung dem Auftraggeber zuzumuten ist. Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche aus Wandlung, Minderung und Ersatz von Folgeschäden, die nicht an dem Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind. Der Ausschluß erstreckt sich auf Ansprüche aus allen Rechtsgründen insbesondere auf Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragshandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung. Nur für den Fall des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer überhaupt.

e) Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ein (Verschiebung der finanziellen Verhältnisse, Tod, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Rechtsform, Wechsel in der Person des Inhabers, Veräußerung des Unternehmens, Nichtzahlung einer fälligen Forderung etc.) so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Sicherheit mindestens in Höhe des Auftragwertes verlangen. Leistet der Auftraggeber dann die Sicherheit nicht binnen einer angemessenen Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe des Betrages zu fordern, den der Auftragnehmer für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages hat aufwenden müssen.

## 9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, soweit zulässig vereinbart, das Amtsgericht Saarburg bzw. das Landgericht Trier.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt Deutsches Recht.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Klausel der Geschäfts- und Montagebedingung unwirksam sein, so wird hiervon nicht der gesamte Vertrag betroffen. Eine unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

## 11. Hinweis

Bei der Aachen Münchener, Aachen, haben wir eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen. Den Umfang unserer Haftung, geben wir Ihnen anhand Versicherungsbedingungen auf Anforderung bekannt. Bei Tiefkühlung (Speiseeis etc.) und sonstigen empfindlichen Waren empfehlen wir den Abschluß einer speziellen Versicherung, bzw. einer Betriebsunterbrechungs- Versicherung zur Abdeckung möglicher Schäden.

Elektro-Kältebau **MOERSCH** GmbH  
54439 Saarburg - Nikolaus-Otto-Str. 5